

PERSONALBOGEN für geringfügig Beschäftigte / Minijobber

Sehr geehrte/r Arbeitnehmer/in,

wir bitten Sie, diesen Fragebogen schnellstmöglich und vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden. Bitte beachten Sie, dass alle Angaben (soweit nicht anders vermerkt) Pflichtangaben sind, ohne die eine Abrechnung leider nicht möglich ist!

Vielen Dank!
Ihr concepta-Team

Arbeitgeber	<input type="text"/>
Arbeitnehmer Name & Vorname	<input type="text"/> <input type="text"/>
Straße & Hausnummer	<input type="text"/> <input type="text"/>
PLZ & Ort	<input type="text"/> <input type="text"/>
Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Geburtsland	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Telefon privat (freiwillig)	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>

Arbeitserlaubnis bei nicht deutschen Staatsbürgern bitte beifügen!

Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> unbestimmt
Beginn der Tätigkeit	<input type="text"/>	
Art der Tätigkeit	<input type="text"/>	
Bankname	<input type="text"/>	
IBAN-Nummer	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

PERSONALBOGEN für geringfügig Beschäftigte / Minijobber

Steuerklasse

Anzahl Kinder

Steueridentifikationsnummer

Familienstand ledig verheiratet
 geschieden verwitwet

Kirche evangelisch römisch-katholisch sonstiges

Krankenkasse

Straße & Hausnummer

PLZ & Ort

Versicherung gesetzl. Krankenkasse/familienversichert
 privat versichert als Arbeitnehmer/in (Stichtag: 31.12.2002)
 privat versichert als Selbstständige/r (Stichtag: 31.12.2002)

Nachweis für private Versicherung bitte beifügen!

Renten- / Sozialversicherungsnummer

Schulabschluss: ohne Abschluss Volks- oder Hauptschulabschluss
 Mittlere Reife Abitur/Fachabitur
 Abschluss unbekannt

Abgeschlossene Berufsausbildung als

Anstellung Teilzeit

Befristet bis

Mtl. Verdienst brutto €

Stundenlohn €

PERSONALBOGEN für geringfügig Beschäftigte / Minijobber

3/6

Geltungsbereich bis € 520,00

Wollen Sie auf die Rentenversicherung verzichten?

nein

ja

Wenn ja, dann würden Ihnen keine zusätzl. Beträge i. H. von z. Zt. 3,60% abgerechnet werden. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt € 175,00 (Aufstockung von 15% auf 18,6% RV-Beitrag) *Bitte Antrag auf Befreiung beifügen (s. Seite 5)*

Ich bin

Schüler(in)*

Selbstständige(r)

Student(in)*

Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht

Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub aufgrund der Hauptbeschäftigung

Schulentlassene(r) mit Studienabsicht

Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit aufgrund der Hauptbeschäftigung

Schulentlassene(r) mit Freiwilligendienstabsicht

Beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungssuchende(r)

Freiwilligendienstleistender

Beamtin/Beamter

Praktikant(in)

Rentner(in)

Art der Rente:

Sonstiges:

**Bitte Schul- oder/ Immatrikulationsbescheinigung beifügen.*

PERSONALBOGEN für geringfügig Beschäftigte / Minijobber

4/6

Weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen während dieser Beschäftigungszeit:

bestehen nicht

bestehen wie unten aufgeführt

Arbeitgeber

Anz. Stunden pro Woche

Von / bis

Mtl. Verdienst brutto

€

Besteht Rentenversicherungspflicht für diese Beschäftigung?

ja

nein

Ich bestätige, dass diese Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige und unterlassene Angaben meinem Arbeitgeber entstehende Kosten von mir ersetzt werden müssen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

Beigefügte Unterlagen:

Arbeitserlaubnis bei nicht deutschen Staatsbürgern

Nachweis zur privaten Krankenversicherung (Kopie KV-Karte)

Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung

ANTRAG AUF BEFREIUNG

5/6

von der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte / Minijobber

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer
Name & Vorname

Renten- / Sozial-
versicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

.....
Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer

.....
Ort, Datum bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Arbeitgeber

Betriebsnummer

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

.....
Ort, Datum Unterschrift Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

MERKBLATT

6/6

über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent. (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- Einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbetrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.